



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Bibliothek in der Zehntscheuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach am 14.12.2015 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek in der Zehntscheuer ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach und steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Der Bürgermeister kann auch andere Personen auf Antrag zur Nutzung zulassen.
- (2) Aufgabe der Bibliothek in der Zehntscheuer ist es, der Bevölkerung Weissachs ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindebibliothek dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren und Kosten ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage, soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nichts anderes vorsehen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch den Bürgermeister festgesetzt und ortsüblich bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an und erhält einen Leserausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (2) Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Bei der Anmeldung werden der Vor- und Familienname, die Anschrift und das Geburtsdatum erhoben. Weitere Angaben für Kommunikationszwecke sind freiwillig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser erklärt, dass er das Einverständnis zur Nutzung der Bibliothek in der Zehntscheuer erteilt und für sämtliche Forderungen und Schadensersatzansprüche gegen den Nutzer aus diesem Nutzungsverhältnis haftet. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Passes mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Daten eines Benutzers werden gelöscht, wenn innerhalb von drei Jahren keine Medien-einheit entliehen wurde und keine Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen den Benutzer vorliegen.

§ 3 Leserausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Weissach. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch bei Verlust des Leserausweises
- (4) Die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leserausweis erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung. Sie ist gebührenpflichtig.
- (5) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliotheksleitung es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können in der Bibliothek Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Für registrierte Nutzer ist die Ausleihe auch über die Online-Bibliothek möglich.

- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen. Für Zeitschriften, Reiseführer, Brettspiele und CDs / DVDs zwei Wochen. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es sind bis zu zwei Verlängerungen möglich. Bei der zweiten Verlängerung sind die Medien in der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Bestseller, Reiseführer, CDs / DVDs, Zeitschriften des aktuellen Jahrgangs und jahreszeitenabhängige Medien während der Saison.
- (4) Bei der Entleiherung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern und einzelne Medien bzw. Mediengruppen zeitweise von der Ausleihe auszuschließen bzw. für diese die jeweilige Ausleihfrist zu verkürzen.
- (6) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Benutzer kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (7) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden können, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (9) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des Lesers vorgemerkt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Die Bibliothek kann nicht im Bestand vorhandene Medien über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Nutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die dabei entstehenden Gebühren, Verpackungs- und Versandkosten werden unabhängig vom Erfolg dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Verspätete Rückgabe und Einziehung

- (1) Kommt ein Benutzer der Rückgabepflichtung nicht nach, wird er nach Ablauf der Leihfrist schriftlich oder elektronisch erinnert. In dieser Nachricht werden die zu entrichtenden Gebühren nicht als Geldbetrag aufgeführt. Auskunft über ihre aktuelle Höhe erhält der Benutzer jederzeit in der Bibliothek.
- (2) Wird die Leihfrist um mehr als zwei Monate überschritten, werden die Medien durch die Gemeinde eingezogen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten trägt der Benutzer.

- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Entleihung alle Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen sowie die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen, Feuchtigkeit und Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für Schäden und Verluste. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Gibt der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Bei Schäden oder Verlust der entliehenen Medien sind diese im Fachhandel neu zu beschaffen. Bei Nichtrückgabe der entliehenen Medien ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist die Medieneinheit im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Bibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis einer gleichwertigen Ersatzmedieneinheit zu verlangen oder wegen der Bedeutung der Medieneinheit auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.
- (5) Bei Benutzern unter 18 Jahren kann der Schadenersatz in Geld entsprechend der Verpflichtungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter verlangt werden.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen. Eine Haftung für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, wird ebenso ausgeschlossen.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) In den Räumen der Bibliothek übt die Bibliotheksleitung das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf das Bibliothekspersonal übertragen. Den Anordnungen und Aufforderungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

- (3) Der Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken ist in der Bibliothek mit Ausnahme des Bereichs des Zeitschriftencafés nicht gestattet. Das Rauchen ist untersagt.
- (4) Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen einschließlich des Eingangsbereichs. Ausgenommen sind Blindenführhunde und andere Assistenzhunde.
- (5) Die Nutzung von Mobiltelefonen darf nur lautlos erfolgen. Durch die Nutzung dürfen zu keiner Zeit Störungen oder Beeinträchtigungen von anderen Nutzern oder des Bibliotheksbetriebs auftreten.
- (6) Taschen und mitgebrachte Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Bibliothek behält sich vor, verschlossen gebliebene Schränke regelmäßig zu leeren und den Inhalt zu entsorgen, soweit er erkennbar keinen materiellen Wert besitzt.

§ 9 Benutzungsausschluss

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder die aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ergangenen weiteren Benutzungsregelungen verstoßen, werden durch die Bibliotheksleitung vorübergehend oder durch den Bürgermeister dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek in der Zehntscheuer ausgeschlossen.
- (2) Bei Benutzungsausschluss verliert der Leserausweis seine Gültigkeit und ist der Bibliothek unverzüglich zurückzugeben. Bereits gezahlte Benutzungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Medienausleihe und die Nutzung der Bibliotheksangebote erhebt die Gemeinde Weissach Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Für alle Nutzer ab 18 Jahren wird eine Jahresnutzungsgebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses für die Bereitstellung der Medienausleihe und für die Nutzung der Bibliotheksangebote erhoben. Diese gilt jeweils für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr und ist für diesen Zeitraum jeweils im Voraus zu entrichten.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Bezieher von Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind gegen Vorlage des Sozialhilfe- bzw. Asylbescheids von der Jahresnutzungsgebühr gemäß Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses befreit.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek in der Zehntscheuer Weissach vom 28.02.2011 außer Kraft.

Weissach, den 14.12.2015

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek in der Zehntscheuer	
1. Jahresnutzungsgebühr	
1.1. für Erwachsene	12,00 €
1.2. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0,00 €
2. Ersatzausstellung eines Leserausweises	
2.1. für Erwachsene	7,00 €
2.2. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	3,00 €
3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist	
3.1. pro Medium und Woche	1,00 €
4. Mahngebühren	
4.1. Säumnisgebühr für den 1. Mahnbrief	1,00 €
4.2. Säumnisgebühr für den 2. Mahnbrief	2,00 €
4.3. Säumnisgebühr für den 3. Mahnbrief	4,00 €
5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien	
5.1. durch einen Boten	15,00 €
6. Kostenersatz	
6.1. bei Beschädigung	Wiederherstellungswert
6.2. bei Neubeschaffung	Wiederherstellungswert
6.3. Bearbeitungsgebühr pro Medium zusätzlich	5,00 €
7. Vorbestellung von Medien	
7.1. Vorbestellung von Medien	0,00 €
7.2. Vorbestellung mit Benachrichtigung pro Medium	1,00 €
8. Fernleihe	
8.1. Durchführung einer Fernleihe	tatsächliche Kosten
8.2. Verpackungs- und Versandkosten pro Medium	3,00 €

Weissach, den 14.12.2015

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen verletzt worden sind.